



Vereinsatzung

1. Name, Sitz, Nummer Vereinsregister und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Merler Dorfgemeinschaft e. V., kurz: MDg. Sitz der MDg ist Meckenheim - Merl. Vereinsadresse ist die Adresse der/des jeweiligen 1. Vorsitzenden. Der Verein ist beim Amtsgericht Bonn VR 12563 eingetragen. Das Vereinsgeschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

Die MDg verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, sie ist nicht gebunden und politisch und konfessionell neutral.

Ziele der MDg sind:

Förderung der Traditions- und Brauchtumpflege in Meckenheim - Merl, z. B. durch Organisation und Durchführung

- jährliches Dorffest
- jährliches Schmücken des Weihnachtsbaumes und Advent-Ansingen
- jährlicher Weihnachtsmarkt

Ferner will die MDg im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten

- Veranstaltungen für Kinder und Seniorinnen/Senioren durchführen
- Gratulationen bei Goldenen Hochzeiten, herausragenden Geburtstagen und anderen, außergewöhnlichen Ereignissen ihrer Mitglieder sowie bei Jubiläen befreundeter Vereine vornehmen
- einmal im Jahr eine Veranstaltung mit freiem Eintritt für Mitglieder ausrichten
- ggf. - nach aktueller Notwendigkeit - weitere Veranstaltungen durchführen

Merler Dorfgemeinschaft e.V., Vereinsregister Bonn VR 12563,

Kreissparkasse Köln, IBAN: DE 48 3705 0299 0058 0002 14, BIC: COKSDE33

3. Mitgliedschaft

Jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr kann einen Mitgliedsantrag stellen. Für alle Mitglieder sind die in der Satzung niedergelegten Rechte und Pflichten bindend. Von den Mitgliedern können Personen, die sich in besonderem Maß um die MDg verdient gemacht haben, zur Wahl zur Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt hierüber mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Ehrenmitglieder haben, sofern sie Vereinsmitglieder sind, die gleichen Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung freigestellt.

4. Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat durch seinen Antrag auf Vereinsmitgliedschaft seinen Willen bekundet, die zweckgebundene Arbeit des Vereins zu unterstützen.

Jedes Mitglied kann an den Vorstand oder/und an die Mitgliederversammlung Anträge stellen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

Kein Mitglied des Vereins erhält Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, weder geldlicher noch geldwerter Art, auch nicht geldwerte Vorteile.

Mitglieder mit Ehrenamt im Verein haben Anrecht auf Erstattung tatsächlich entstandener Auslagen, welche der Vorstand genehmigt. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag per Bankeinzug oder Barkasse im Voraus zu entrichten.

5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Der Antrag zur Aufnahme in die MDg ist schriftlich an die MDg zu richten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Entscheidungsdatum ist gleichzeitig Beginn der Mitgliedschaft.

Bei Ablehnung kann der Antragsteller binnen 2 Wochen nach Eingang des Ablehnungsbescheids schriftlich einen Berufungsantrag an den Vorstand zur Vorlage der Mitgliederversammlung einreichen, die dann auf der nächsten Versammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Beiträge werden nicht erstattet. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres vorliegen, wenn die Wirksamkeit zum Ende des Kalenderjahres erfolgen soll. Bei vereinsschädigendem Verhalten, Verstoß gegen die Vereinssatzung und - trotz Mahnung - 6- monatigem Beitragsrückstand, erfolgt der Ausschluss des Mitgliedes durch mehrheitlich einfachen Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied wird mündlich und schriftlich die Begründung der Maßnahme dargelegt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich - innerhalb 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses - über den Vorstand an die nächste Mitgliederversammlung einen Berufungsantrag stellen. Diese entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes und des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs der MDg auf Zahlung des rückständigen Beitrags. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

6. Organe des Vereins

Die Organe der MDg sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7. Die Mitgliederversammlung

ist oberstes Organ der MDg.

Es wird zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung unterschieden. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung der Frist von mindestens zwei Wochen - es gilt der Poststempel - unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder zu erfolgen.

Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist die/der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Es kann von ihnen auch ein anderes Mitglied des Vorstandes oder ein anderes Vereinsmitglied beauftragt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung oder Nichtentlastung des amtierenden Vorstandes
- Bestimmung eines Wahlleiters, der a) die Wahl des Vorstandes und b) zweier Kassenprüfer durchführt
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Entscheidung über Vereinsauflösung
- Festsetzung des Jahresbeitrags

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus besonderen Anlässen und aufgrund dringend erforderlicher Entscheidungen jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder mit Benennung der Tagesordnungspunkte über den Vorstand unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen einberufen werden.

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden durch Handzeichen gefasst, sofern nicht ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt wird oder die Satzung nichts anderes bestimmt.

Ergibt sich bei den Wahlen zum Vorstand Stimmgleichheit, ist eine Stichwahl erforderlich, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder einer vom Vorstand beauftragten Person ein Protokoll anzufertigen, in dem die Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Verfasser(n) zu unterzeichnen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand der MDg besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem 1. Kassierer(in)
- der/dem Schriftführer(in)
- der/dem Pressesprecher(in)
- und mindestens zwei, höchstens fünf Beisitzern.

Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB (lt. Eintrag Vereinsregister beim AG Bonn) besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden,
- der/dem 2. Vorsitzenden,
- der/dem 1. Kassierer(in),

von denen zwei zur Rechtsfähigkeit zeichnen müssen.

Der Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und den weiteren gewählten Vorstandsmitgliedern, denen die Wahrnehmung der ihnen in der, vom Vorstand noch zu gebenden Geschäftsordnung übertragenen, klar umrissenen Funktionen obliegt.

Alle Vorstandsmitglieder werden aus der Mitte der Mitglieder für zwei Jahre gewählt und haben in Vorstandssitzungen gleiches Stimmrecht. Die Wiederwahl ist jederzeit möglich. Vorstandssitzungen werden vom Vorstand anberaumt, vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen mit derselben Tagesordnung eine neue Vorstandssitzung anzuberaumen, in der - ungeachtet der Anzahl der Erschienenen - Beschlussfähigkeit besteht.

Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu erstellen, diese sind umgehend ohne schuldhaftes Verzug von den Teilnehmern zu unterzeichnen.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, besetzt der Vorstand die vakante Position bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch ein Vereinsmitglied seiner Wahl.

Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte der MDg, die Verwaltung der Geld- und Sachwerte sowie die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand sich gibt.

9. Vereinseigentum aus Geld- und Sachwerten

Alle eingegangenen Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstige Werte dürfen ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

10. Satzungsänderung

Satzungsänderungen, Neufassung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

Anträge zur Satzungsänderung sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Solange mindestens zehn Mitglieder schriftlich ihre Bereitschaft bekunden, den Fortbestand der Merler Dorfgemeinschaft zu gewährleisten, kann der Verein nicht aufgelöst werden. Für ein Fortbestehen der Merler Dorfgemeinschaft kann sich der Verein auch an andere gemeinnützige Organisationen/Vereine anschließen.

Ist der Verein aufgelöst, ernennt die Mitgliederversammlung drei (3) Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte und rechtlich erforderlichen Schritte beim Amtsgericht Bonn.

Das verbleibende Vereinseigentum geht zu gleichen Teilen an die eingetragenen Merler Vereine mit anerkannter Gemeinnützigkeit. Bei Aufnahme als gesonderte Abteilung in eine andere gemeinnützige Organisation in einen anderen gemeinnützigen Verein wird das gesamte Vereinsvermögen/Eigentum der Merler Dorfgemeinschaft mit in den neuen Verein/die neue Abteilung/neue Organisation überführt.

Stand: Juni 2019